

## Entwurf

### **Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 geändert wird (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 – Novelle 2026, GSNE-VO 2013 – Novelle 2026)**

Aufgrund des § 70 Abs. 1 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011), BGBI. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 50/2025, in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Z 1 des Energie-Control-Gesetzes (E ControlG), BGBI. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 7/2022, wird verordnet:

Die Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 – GSNE-VO 2013), BGBI. II Nr. 309/2012, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. II Nr. 102/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 zweiter Satz wird nach dem Wort „teilweise“ die Wortfolge „oder für den Transport von erneuerbarem oder kohlenstoffarmem Gas“ angefügt.

2. § 10 Abs. 8 Z 1 bis 3 lautet:

„1. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 2:

#### **Netzbereich Burgenland Ebene 2**

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	0,8050	1,2075		
>5.000.000 ≤ 10.000.000	0,4451	0,6677		
>10.000.000 ≤ 100.000.000	0,2236	0,3354		
>100.000.000 ≤ 200.000.000	0,1221	0,1832		
>200.000.000 ≤ 900.000.000	0,1221	0,1832		
>900.000.000	0,1221	0,1832		

#### **Netzbereich Kärnten Ebene 2**

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	0,4603	0,6905		
>5.000.000 ≤ 10.000.000	0,2459	0,3689		
>10.000.000 ≤ 100.000.000	0,1459	0,2189		
>100.000.000 ≤ 200.000.000	0,0995	0,1493		
>200.000.000 ≤ 900.000.000	0,0995	0,1493		
>900.000.000	0,0995	0,1493		

#### **Netzbereich Niederösterreich Ebene 2**

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	0,1590	0,2385		
>5.000.000 ≤ 10.000.000	0,1465	0,2198		
>10.000.000 ≤ 100.000.000	0,1299	0,1949		
>100.000.000 ≤ 200.000.000	0,1299	0,1949		
>200.000.000 ≤ 900.000.000	0,1299	0,1949		
>900.000.000	0,1299	0,1949		

### Netzbereich Oberösterreich Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000				
>5.000.000 ≤ 10.000.000				
>10.000.000 ≤ 100.000.000				
>100.000.000 ≤ 200.000.000				
>200.000.000 ≤ 900.000.000				
>900.000.000				
Zone A	0,1031	0,1547	Staffel A	565
Zone B	0,1018	0,1527	Staffel B	565
Zone C	0,0689	0,1034	Staffel C	565
Zone D	0,0659	0,0989	Staffel D	565
Zone E	0,0659	0,0989	Staffel E	565
Zone F	0,0659	0,0989	Staffel F	565

### Netzbereich Salzburg Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000				
>5.000.000 ≤ 10.000.000				
>10.000.000 ≤ 100.000.000				
>100.000.000 ≤ 200.000.000				
>200.000.000 ≤ 900.000.000				
>900.000.000				
Zone A	0,3298	0,4947	Staffel A	825
Zone B	0,3298	0,4947	Staffel B	825
Zone C	0,3298	0,4947	Staffel C	825
Zone D	0,0821	0,1232	Staffel D	825
Zone E	0,0821	0,1232	Staffel E	825
Zone F	0,0821	0,1232	Staffel F	825

### Netzbereich Steiermark Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000				
>5.000.000 ≤ 10.000.000				
>10.000.000 ≤ 100.000.000				
>100.000.000 ≤ 200.000.000				
>200.000.000 ≤ 900.000.000				
>900.000.000				
Zone A	0,3033	0,4550	Staffel A	867
Zone B	0,1811	0,2717	Staffel B	867
Zone C	0,1490	0,2235	Staffel C	867
Zone D	0,1151	0,1727	Staffel D	867
Zone E	0,1151	0,1727	Staffel E	867
Zone F	0,1151	0,1727	Staffel F	867

### Netzbereich Tirol Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000				
>5.000.000 ≤ 10.000.000				
>10.000.000 ≤ 100.000.000				
>100.000.000 ≤ 200.000.000				
>200.000.000 ≤ 900.000.000				
>900.000.000				
Zone A	0,7816	1,1724	Staffel A	794
Zone B	0,5638	0,8457	Staffel B	794
Zone C	0,3408	0,5112	Staffel C	794
Zone D	0,3408	0,5112	Staffel D	794
Zone E	0,3408	0,5112	Staffel E	794
Zone F	0,3408	0,5112	Staffel F	794

### Netzbereich Vorarlberg Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000				
>5.000.000 ≤ 10.000.000				
>10.000.000 ≤ 100.000.000				
>100.000.000 ≤ 200.000.000				
>200.000.000 ≤ 900.000.000				
>900.000.000				
Zone A	0,6300	0,9450	Staffel A	905
Zone B	0,3300	0,4950	Staffel B	905
Zone C	0,2500	0,3750	Staffel C	905
Zone D	0,1800	0,2700	Staffel D	905
Zone E	0,1800	0,2700	Staffel E	905
Zone F	0,1800	0,2700	Staffel F	905

### Netzbereich Wien Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000				
>5.000.000 ≤ 10.000.000				
>10.000.000 ≤ 100.000.000				
>100.000.000 ≤ 200.000.000				
>200.000.000 ≤ 900.000.000				
>900.000.000				
Zone A	0,2305	0,3458	Staffel A	925
Zone B	0,1906	0,2859	Staffel B	925
Zone C	0,1324	0,1986	Staffel C	925
Zone D	0,0549	0,0824	Staffel D	925
Zone E	0,0549	0,0824	Staffel E	925
Zone F	0,0549	0,0824	Staffel F	925

## 2. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 3:

### Netzbereich Burgenland Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	2,9290		Staffel 1	500	
>40.000 ≤ 80.000	2,9290		Staffel 2	500	
>80.000 ≤ 200.000	2,3787		Staffel 3	500	
>200.000	2,3787		Staffel 4	500	
Zone A	0,9660	1,4490	Staffel A	998	4,1014
Zone B	0,5720	0,8580	Staffel B	998	4,1014
Zone C	0,2930	0,4395	Staffel C	998	4,1014
Zone D	0,1466	0,2199	Staffel D	998	4,1014

### Netzbereich Kärnten Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	2,6441		Staffel 1	500	
>40.000 ≤ 80.000	2,6028		Staffel 2	500	
>80.000 ≤ 200.000	2,2028		Staffel 3	500	
>200.000	2,2028		Staffel 4	500	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,9411	Zone A	891	3,6616
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,6075	Zone B	891	3,6616
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,4690	Zone C	891	3,6616
>100.000.000	Zone D	0,2430	Zone D	891	3,6616
		0,3645			

### Netzbereich Niederösterreich Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1	1,9779	Staffel 1	500	
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	1,9779	Staffel 2	500	
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	1,7805	Staffel 3	500	
>200.000	Zone 4	1,7189	Staffel 4	500	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,7295	Zone A	903	3,7110
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,6407	Zone B	903	3,7110
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,5793	Zone C	903	3,7110
>100.000.000	Zone D	0,5680	Zone D	903	3,7110
		0,8520			

### Netzbereich Oberösterreich Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1	2,2313	Staffel 1	500	
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	1,5346	Staffel 2	500	
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	1,2507	Staffel 3	500	
>200.000	Zone 4	1,1969	Staffel 4	500	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,4657	Zone A	844	3,4685
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,1995	Zone B	844	3,4685
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,0783	Zone C	844	3,4685
>100.000.000	Zone D	0,0783	Zone D	844	3,4685
		0,1175			

### Netzbereich Salzburg Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1	1,5780	Staffel 1	500	
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	1,5780	Staffel 2	500	
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	1,4439	Staffel 3	500	
>200.000	Zone 4	1,4439	Staffel 4	500	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,7949	Zone A	789	3,2425
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,5823	Zone B	789	3,2425
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,5076	Zone C	789	3,2425
>100.000.000	Zone D	0,5076	Zone D	789	3,2425
		0,7614			

### Netzbereich Steiermark Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1	2,2580	Staffel 1	500	
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	2,1193	Staffel 2	500	
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	1,7209	Staffel 3	500	
>200.000	Zone 4	1,4164	Staffel 4	500	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,8289	Zone A	1060	4,3562
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,1976	Zone B	1060	4,3562
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1631	Zone C	1060	4,3562
>100.000.000	Zone D	0,1257	Zone D	1060	4,3562
		0,1886			

**Netzbereich Tirol Ebene 3**

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	2,2565		Staffel 1	500	
>40.000 ≤ 80.000	2,1280		Staffel 2	500	
>80.000 ≤ 200.000	1,9918		Staffel 3	500	
>200.000	1,9918		Staffel 4	500	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	1,0038	Zone A	811	3,3329
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,8362	Zone B	811	3,3329
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,6692	Zone C	811	3,3329
>100.000.000	Zone D	0,5437	Zone D	811	3,3329

**Netzbereich Vorarlberg Ebene 3**

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1	1,6000	Zone 1	500	
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	1,6000	Zone 2	500	
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	1,6000	Zone 3	500	
>200.000	Zone 4	1,6000	Zone 4	500	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,6300	Zone A	905	3,7192
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,3300	Zone B	905	3,7192
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,2500	Zone C	905	3,7192
>100.000.000	Zone D	0,1800	Zone D	905	3,7192

**Netzbereich Wien Ebene 3**

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1	2,8111	Zone 1	500	
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	1,8462	Zone 2	500	
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	1,8462	Zone 3	500	
>200.000	Zone 4	1,5740	Zone 4	500	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,7808	Zone A	1091	4,4836
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,4636	Zone B	1091	4,4836
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,2567	Zone C	1091	4,4836
>100.000.000	Zone D	0,2567	Zone D	1091	4,4836

3. Netznutzungsentgelt für die Netzebenen 2 und 3 für öffentliche Anlagen, die zum Betanken von erdgasbetriebenen Fahrzeugen dienen, in den Netzbereichen Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien:

- a) Pauschale/Jahr ..... 3 480 Euro/Jahr;
- b) Arbeitspreis: ..... 0,5220 Cent/kWh.“

3. § 11 Abs. 2 Z 1 bis 3 lautet:

- „1. Freilassing: 2,77;
- 2. Laa: 2,77;
- 3. Hochfilzen: 2,77.“

4. § 11 Abs. 3 Z 1 bis 8 lautet:

- „1. Laa: 3,74;
- 2. Simbach: 9,65;
- 3. Laufen: 14,98;
- 4. Freilassing: 7,56;
- 5. Hochfilzen: 7,56;
- 6. Gries am Brenner: 14,98;
- 7. Ruggell: 10,83;
- 8. Höchst: 10,83.“

5. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „0,91“ durch die Zahl „1,47“ ersetzt.

6. In § 12 Abs. 4 wird die Zahl „0,59“ durch die Zahl „1,04“ ersetzt.

7. In § 12 Abs. 5 wird die Zahl „0,38“ durch die Zahl „0,76“ ersetzt.

8. In § 12 Abs. 7 wird die Zahl „12,47“ durch die Zahl „20,14“ ersetzt.

9. § 13 Abs. 2 Z 1 bis 4 lautet:

- „1. Einspeisung aus Produktion im Netzbereich Niederösterreich: ..... 1,31;
- 2. Einspeisung aus Produktion im Netzbereich Oberösterreich: ..... 1,42;
- 3. Einspeisung aus Produktion im Netzbereich Salzburg: ..... 2,35;
- 4. Einspeisung aus Erzeugung von erneuerbaren Gasen in allen Netzbereichen: ..... 0,0315.“

10. In § 13 Abs. 3 wird die Zahl „21,28“ durch die Zahl „23,20“ ersetzt.

11. § 14 Abs. 7 Z 1 bis 3 lautet:

- „1. Marktgebiet Ost:

	Austrian Gas Grid Management AG	Gas Connect Austria GmbH
a) WIENER NETZE GmbH zahlt:	30.360,4	5.039,8
b) Netz Niederösterreich GmbH zahlt:	11.634,3	1.931,3
c) Netz Burgenland GmbH zahlt:	2.802,1	465,2
d) Energienetze Steiermark GmbH zahlt:	13.016,9	2.160,8
e) Netz Oberösterreich GmbH zahlt:	19.230,6	3.192,3
f) KNG-Kärnten Netz GmbH zahlt:	2.519,7	418,3
g) Salzburg Netz GmbH zahlt:	3.028,7	502,8

- 2. Marktgebiet Tirol:

- a) TIGAS-Erdgas Tirol GmbH zahlt an Austrian Gas Grid Management AG .....  
..... 6.683,0;
- b) Elektrizitätswerke Reutte AG zahlt an Austrian Gas Grid Management AG .....  
..... 278,5.

- 3. Marktgebiet Vorarlberg: Vorarlberger Energienetze GmbH zahlt an Austrian Gas Grid Management AG ..... 6.791,5.“

12. § 17 Abs. 2 bis 6 lautet:

„(2) Für den Netzbereich Kärnten werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt: KNG-Kärnten Netz GmbH zahlt an Energie Klagenfurt GmbH 148,2.

(3) Für den Netzbereich Oberösterreich werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt:

		Empfänger		
Zahler		Linz Netz GmbH	eww ag	Energie Ried GmbH
Netz Oberösterreich GmbH zahlt an		5.957,7	1.590,5	910,1
Stadtbetriebe Steyr GmbH zahlt an		142,9	38,2	21,8

(4) Für den Netzbereich Steiermark werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt:

		Empfänger	
Zahler		Stadtwerke Kapfenberg GmbH	Stadtwerke Leoben e.U.
Energienetze Steiermark GmbH zahlt an		21,5	497,3
Energie Graz GmbH & Co KG zahlt an		3,5	80,3

(5) Für den Netzbereich Tirol werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt: TIGAS-Erdgas Tirol GmbH zahlt an Elektrizitätswerke Reutte AG 1.567,9.

(6) Für den Netzbereich Vorarlberg werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt: Stadtwerke Bregenz GmbH zahlt an Vorarlberger Energienetze GmbH 1.106,8.“

13. § 19 Z 1 bis 3 lautet:

„1. Verteilergebiet Ost:	
a) für den Netzbereich Oberösterreich die Netz Oberösterreich GmbH:	3.507,2
b) für den Netzbereich Niederösterreich die Netz Niederösterreich GmbH:	2.133,6
c) für den Netzbereich Steiermark die Energienetze Steiermark GmbH:	2.441,2
d) für den Netzbereich Burgenland die Netz Burgenland GmbH:	325,8
e) für den Netzbereich Kärnten die KNG-Kärnten Netz GmbH:	318,1
f) für den Netzbereich Salzburg die Salzburg Netz GmbH:	512,9
g) für den Netzbereich Wien die WIENER NETZE GmbH:	3.079,7
2. Verteilergebiet Tirol:	
für den Netzbereich Tirol die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH:	680,8
3. Verteilergebiet Vorarlberg:	
für den Netzbereich Vorarlberg die Vorarlberger Energienetze GmbH:	377,6 “

14. Dem § 21 wird folgender Abs. 30 angefügt:

„(30) § 10 Abs. 8 Z 1 bis 3, § 11 Abs. 2 Z 1 bis 3, § 11 Abs. 3 Z 1 bis 8, § 12 Abs. 2, 4, 5 und 7, § 13 Abs. 2 Z 1 bis 4, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 7 Z 1 bis 3, § 17 Abs. 2 bis 6 sowie § 19 Z 1 bis 3, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2025, treten mit Beginn des Gastages 1. Jänner 2026 in Kraft.“

## Vorblatt

### **Inhalt:**

Mit dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) wurde die Systematik der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte umfassend geändert. Diese Änderungen wurden in einem ersten Schritt mit der GSNE-VO 2013, BGBI. II Nr. 309/2012, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz festsetzte, ab 1. Jänner 2013 umgesetzt. Mit der GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBI. II Nr. 478/2012, wurden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz sowie das Entgelt für Verteilergebietsmanager festgelegt. Mit der vorliegenden Novelle werden, neben weiteren Detailänderungen, die insbesondere die Brennwerte betreffen, vor allem die im jährlichen Rhythmus anzupassenden Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz neu festgelegt.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Bei den Netzentgelten Gas kommt es im Marktgebiet Ost zu deutlichen Erhöhungen. Dies ist einerseits auf die Erhöhung der vorgelagerten Fernleitungsentgelte zurückzuführen. Diese steigen aufgrund des deutlichen Rückgangs der grenzüberschreitenden Buchungen und transportierten Mengen an allen Ein- und Ausspeisepunkten und somit auch an den Ausspeisepunkten in das Verteilergebiet. Andererseits trägt auch der Rückgang der Abgabemengen im Verteilergebiet zur Erhöhung der Netzentgelte bei.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte im Verteiler- und im Fernleitungsnetz wird das im GWG 2011 abgebildete Regelwerk basierend auf der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 94, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2022/869, ABl. Nr. L 152 vom 03.06.2022 S. 45, umgesetzt. Weiters wird der Vorgabe von Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2024/1789 über die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011, (EU) 2017/1938, (EU) 2019/942 und (EU) 2022/869 sowie des Beschlusses (EU) 2017/684 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 (Neufassung), ABl. Nr. L 2024/1789 vom 14.08.2009, entsprochen.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Die Verordnung ist gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 E-ControlG von der Regulierungskommission der E-Control zu erlassen. Gemäß § 70 Abs. 3 GWG 2011 ist vor der Erlassung der Verordnung den betroffenen Netzbetreibern, Netzbuzzern und den in § 69 Abs. 3 GWG 2011 genannten Interessenvertretungen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Darüber hinaus ist die Verordnung gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG im Regulierungsbeirat zu erörtern.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBI. I Nr. 107/2011, wurde mit 1. Jänner 2013 eine wesentliche Umstellung des Gasmarktmodells vollzogen. Kern der Neuregelung ist, dass ein einheitliches Marktgebiet Ost, das sowohl das Fernleitungs- als auch das Verteilernetz umfasst, sowie ein Virtueller Handelpunkt geschaffen wurden. Durch die Einrichtung des Virtuellen Handelpunkts sollte die Liquidität des Gasmarktes wesentlich erhöht werden. Gemäß § 70 Abs. 1 GWG 2011 sind einerseits die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts mit Verordnung der Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen. Ebenso sind die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz durch die Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen.

In einem ersten Schritt wurden mit der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013), BGBI. II Nr. 309/2012, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz, in einem zweiten Schritt auch im Verteilernetz sowie das Entgelt für den Verteilergebietmanager festgelegt (GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBI. II Nr. 478/2012). Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz ab 1. Jänner 2026 entsprechend der Regulierungssystematik festgelegt.

Gemäß § 72 Abs. 1 GWG 2011 haben Netzbetreiber ein Systemnutzungsentgelt für die Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, zu entrichten. Das Systemnutzungsentgelt hat dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Erleichterung eines effizienten Gashandels und Wettbewerbs, der Kostenorientierung und weitestgehender Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen und zu gewährleisten, dass Erdgas effizient genutzt wird und das Volumen verteilter oder transportierter Energie nicht unnötig erhöht wird. Das Systemnutzungsentgelt im Verteilernetz besteht gemäß § 72 Abs. 2 GWG 2011 aus dem Netznutzungsentgelt, dem Netzzutrittsentgelt, dem Netzbereitstellungsentgelt, dem Entgelt für Messleistungen sowie dem Entgelt für sonstige Leistungen. Eine über diese Entgelte hinausgehende Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ist, unbeschadet gesonderter Bestimmungen des GWG 2011, unzulässig. Eine Abweichung von diesen Entgelten ist gemäß § 162 GWG 2011 mit einer Verwaltungsstrafe in einer Höhe bis zu 100.000 Euro bedroht.

Die Entgelte sind unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts festzulegen, wobei der Verordnungserlassung ein Stellungnahmeverfahren sowie die Befassung des Regulierungsbeirats vorauszugehen haben.

Da mit 1. Jänner 2026 neue Netzentgelte in Kraft treten, hat der Verteilernetzbetreiber den Kunden gemäß § 11 Abs. 8 der Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung, BGBI. II Nr. 172/2012, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 271/2013, rechtzeitig und in geeigneter Weise, zumindest auf dem der Rechnung gemäß § 127 Abs. 1 GWG 2011 beizulegenden Informationsblatt, auf die Möglichkeit einer freiwilligen Zählerstandsbekanntgabe (Selbstablesung) zum Jahreswechsel hinzuweisen, um eine genaue Abgrenzung des Verbrauches zu ermöglichen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1):**

Art. 18 der Verordnung (EU) 2024/1789 sieht vor, dass Fernleitungsnetzbetreiber ab dem 5. August 2025 an Kopplungspunkten zwischen Mitgliedstaaten für erneuerbares Gas einen Rabatt von 100 % und für kohlenstoffarmes Gas einen Rabatt von 75 % auf kapazitätsbasierte Netzentgelte gewähren, sofern ein gültiger Nachhaltigkeitsnachweis vorliegt (vgl. Art. 18 Abs. 4). Der Rabatt ist ausschließlich für die „kürzeste mögliche Route“ in Bezug auf die Zahl der Grenzübergänge zwischen dem Ort der erstmaligen Registrierung des Nachhaltigkeitsnachweises in der Unionsdatenbank und dem Ort der Entwertung („Verbrauch“) anwendbar. Ausnahmen von Nachlässen sind in Art. 18 Abs. 5 geregelt. Einer der Ausnahmetatbestände betrifft das Bestehen alternativer Fördermechanismen. Diese bestehen in Österreich: Gemäß § 75 Abs. 3 und 4 GWG 2011 werden die Kosten für den Netzanschluss von Biomethananlagen zur Gänze über die Netzentgelte sozialisiert. Auch das Netznutzungsentgelt für die Einspeisung von erneuerbarem Gas ist gemäß § 13 Abs. 2 Z 4 GSNE-VO 2013 stark rabattiert. Aus diesen Gründen wird von einer Ausnahme abgesehen und klargestellt, dass die Netznutzungsentgelte für alle Formen der

Netznutzung auf dem Fernleitungsnetz, also auch für den Transport von erneuerbarem oder kohlenstoffarmen Gas zu entrichten sind.

**Zu Z 2 (§ 10 Abs. 8):**

**Grafische Darstellung der Netznutzungsentgelte:**

Durch das Netznutzungsentgelt werden gemäß § 73 GWG 2011 dem Netzbetreiber die Kosten insbesondere für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzesystems einschließlich der Kosten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zähleinrichtungen einschließlich der Eichung und Datenauslesung an Ein- und Ausspeisepunkten, mit Ausnahme von Kundenanlagen, verbunden sind, sowie die anteiligen Kosten für den Verteilergebietsmanager abgegolten. Dieses ist entweder zeitvariabel und/oder lastvariabel festzulegen. Die aktuellen Anpassungen der Netznutzungsentgelte beruhen auf einer geringeren Abgabemenge im Vergleich zum Vorjahr. Grundlage ist dabei der Durchschnitt der Gas-Abgabemengen der letzten drei Jahre, der heuer um 8,5 % niedriger liegt. Gründe dafür sind unter anderem milder Witterung, der Rückgang der Zählpunkte sowie ein vermehrter Umstieg von Kundinnen und Kunden auf alternative Heizformen.

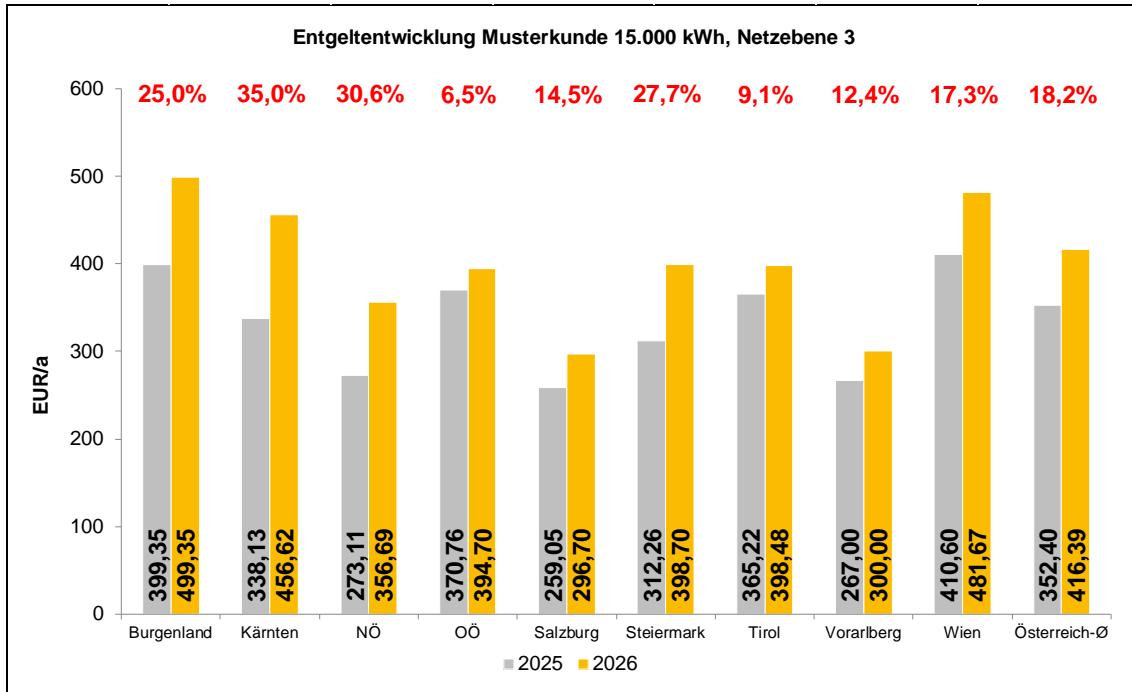
Die Aufrollung der Mehr- bzw. Mindererlöse des Kalenderjahres 2024 über das Regulierungskonto gemäß § 71 Abs. 1 GWG 2011 hatte in allen Netzbereichen durch deutliche Mengensenkungen einen kostenerhöhenden Effekt auf der Netzebene 3. Die Mengen der Netzebene 2 sind mit Ausnahme von Kärnten ebenfalls gesunken.

Für das Jahr 2026 zeigen sich in allen Netzbereichen steigende Netzentgelte. Zwar sorgt das aktuelle Regulierungssystem (gültig von 2023 bis 2028) grundsätzlich für stabile Rahmenbedingungen, jedoch wirken sich Inflation sowie Anpassungen über das Regulierungskonto erhöhend auf die Kosten aus. Durch den Rückgang der Abgabemengen sinkt die sogenannte Tarifierungsmenge – die entgangenen Erlöse werden jedoch über das Regulierungskonto zusätzlich ausgeglichen. Die neuen Entgelte für das Fernleitungsnetz und die Übernahme des Mengenrisikos führen zu höheren Gesamtkosten der Kundinnen und Kunden im Inland. Alle Netzbereiche im Marktgebiet Ost – nicht Tirol und Vorarlberg – sind von der Erhöhung der vorgelagerten Netzkosten betroffen. Es ist davon auszugehen, dass dieser Effekt in Zukunft noch zu weiteren Erhöhungen führen wird.

**Im Bundesdurchschnitt steigt das Netznutzungsentgelt auf Netzebene 3 um 18,2% gegenüber dem Vorjahr.** In Burgenland, Kärnten, Steiermark und Niederösterreich fällt die Erhöhung heuer stärker aus, während Oberösterreich und Tirol geringer betroffen sind. Gründe sind einerseits im gravierenden Mengenrückgang zu finden, aber auch die Vereinheitlichung der Kostenwälzung hat hier zu Umverteilungen geführt.

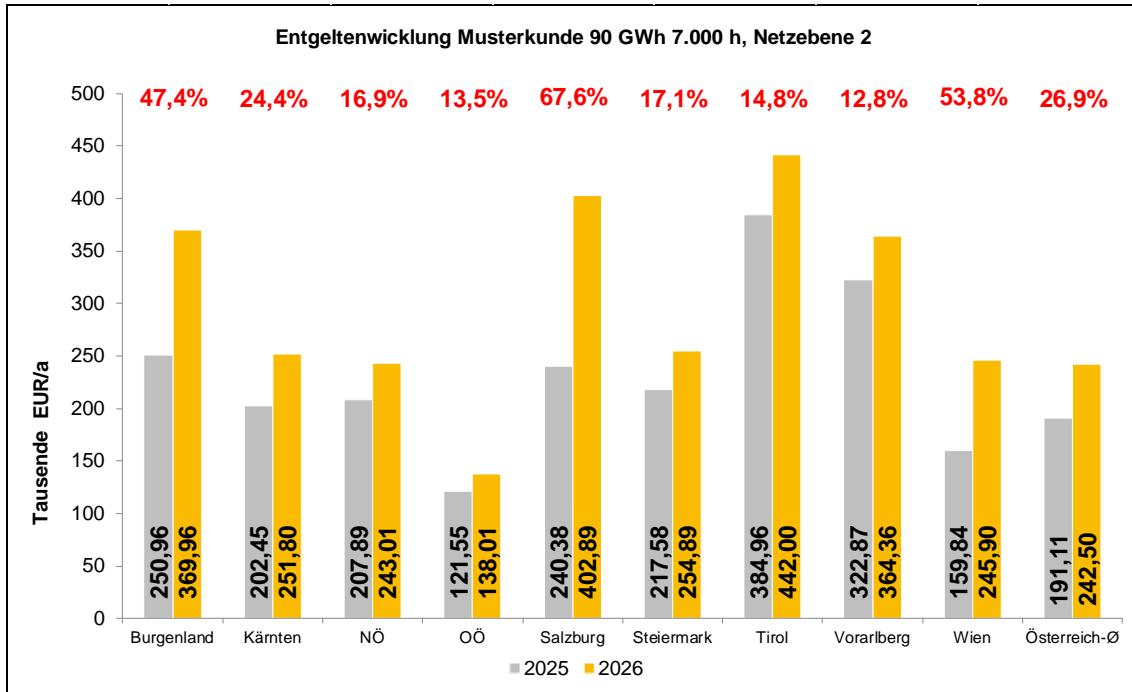
Auch bei der Pauschale für nicht leistungsgemessene Kunden gab es eine Anpassung: Diese wurde von 4 auf 5 Euro pro Monat erhöht. Die Erhöhung resultiert aus der generellen Entgelterhöhung, die auch auf diese Entgeltkomponente anzuwenden ist. Im Gegenzug wurde der Arbeitspreis weniger stark erhöht.

Durch die österreichweite Harmonisierung der Wälzungsparameter Spitzentlast bei den Netzebenen 2 und 3 werden im Netzbereich Burgenland zusätzliche Anpassungen der Tarifierungsregeln notwendig, um eine Regelkonformität der Tarife auf beiden Netzebenen einzuhalten. Als Basis für die neuen Tarife im Burgenland wird daher eine tarifliche Begrenzung vorgenommen, die sich an den Tarifen in vergleichbaren anderen Netzbereichen orientieren.



**Auf der Netzebene 2 sind die Entwicklungen ähnlich, in allen Netzbereichen entgelterhörend. Im Durchschnitt erhöhen sich die Entgelte auf der Netzebene 2 um 26,9%.** Vor allem der systemimmanente Zeitverzug sowie die Inflationsabgeltung haben bei diesen Netzbetreibern die Kosten der Netzebene 2 deutlich erhöht. Auch die Aktualisierung der Fernleitungsentgelte und die Übernahme des Mengenrisikos auf die Netzkunden und Netzkundinnen hat vor allem für die Netzebene 2 – mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg – einen kostenerhöhenden Effekt. Die deutlichen Erhöhungen in Burgenland, Wien und Salzburg sind ebenfalls das Resultat aus deutlich höheren Kosten und gesunkener Tarifierungsmenge.

Mit der gegenständlichen Verordnung wurden die Zonen D, E und F der Netzebene 2 in den Netzbereichen Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien zusammengefasst, um die Anzahl der unterschiedlichen Entgeltkomponenten zu minimieren und dem Trend in vielen Netzbereichen nachzukommen. Durch diese Maßnahme wird eine einheitliche Gestaltung der Tarife auf der Netzebene 2 und der Netzebene 3 gewährleistet. Gleichzeitig wird damit die Übereinstimmung mit den übrigen Bundesländern sichergestellt, in denen die Tarife in der Zone D, E und F bereits vereinheitlicht waren. Diese Harmonisierung trägt zur besseren Vergleichbarkeit und Transparenz der Tarifregelungen bei und dient der administrativen Vereinfachung sowie der Gleichbehandlung der einzelnen Netzbereiche.



Das Netznutzungsentgelt für die Netzebenen 2 und 3 für öffentliche Anlagen, die zum Betanken von erdgasbetriebenen Fahrzeugen dienen, ist ein einheitliches Entgelt für alle Netzbereiche. Dieses wurde heuer ebenfalls erhöht.

#### **Zu Z 3 und 4 (§ 11 Abs. 2 und 3):**

Gemäß § 73 Abs. 4 GWG 2011 ist im Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze (kleiner Grenzverkehr) ein leistungsbezogenes Netznutzungsentgelt von den Einspeisern und Entnehmern zu entrichten. Das Entgelt ist vom Netzbetreuer auch dann zu entrichten, wenn für gebuchte Kapazität nicht oder nur teilweise nominiert wird.

Die Punkte in Abs. 2 und Abs. 3 werden aufgrund der Aktualisierung der Entgelte auf Fernleitungsebene ebenfalls angepasst. Ruggell und Höchst in Abs. 3 werden jährlich kostenorientiert berechnet und aktualisiert. Das Netznutzungsentgelt für die Punkte Ruggell und Höchst an der Marktgebietsgrenze zu Liechtenstein und der Schweiz (§ 11 Abs. 3 Z 6 und Z 7) wird im Vergleich zum Vorjahr minimal erhöht. Simbach, Laufen und Gries am Brenner werden anhand eines Kapazitätsentgelts berechnet, wobei Gries am Brenner aufgrund der deutlichen Erhöhung auf die Höhe des Exit Laufen gesetzt wurde.

#### **Zu Z 5 bis 7 (§ 12 Abs. 2, 4 und 5):**

Beim kapazitätsbezogenen Entgelt kommt es zu einer Erhöhung des Speicherentgelts, die im Wesentlichen durch das Regulierungskonto und durch erhöhte Kapazitätsskosten im Marktgebiet begründet ist. Neben den den Speichern direkt zuordenbaren Kosten werden den Speichern auch anteilige (im Ausmaß der durchschnittlichen Speicherbefüllungsmengen der drei letztverfügbareren Jahre) Kapazitätsbuchungskosten zugeordnet. Die von den Speicherunternehmen zu tragenden Kapazitätsbuchungskosten haben sich aufgrund der erhöhten Fernleitungsentgelte deutlich erhöht

Weiters wurde beim Abgleich der geplanten mengenbasierten Speichernutzung mit den tatsächlichen Mengen deutlich weniger Menge verrechnet, weshalb das Regulierungskonto kostenerhöhend wirkte. Dieses Regulierungskonto wurde in Zuge der letzten Verordnung aufgrund der Stellungnahme der Speicherbetreiber über zwei Jahre verteilt, daher wird heuer der zweite Teil des Regulierungskontos aufgelöst. Dies ist hinsichtlich der Tarifstabilität vertretbar, um Tarifsprünge zu vermeiden.

Mit dem Netznutzungsentgelt für die Ausspeisung aus dem Verteilernetz in Speicheranlagen ist auch das Netznutzungsentgelt für die grenzüberschreitende Nutzung einer Speicheranlage im Verteilernetz anzupassen.

**Zu Z 8 und 10 (§ 12 Abs. 7 und § 13 Abs. 3):**

In Bezug auf das Entgelt im Verteilernetz bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung an Zählpunkten bei Speichern sowie Produktion in Entsprechung zu § 10 Abs. 6 und 6a wird das erhöhte Netznutzungsentgelt für die Leistungsüberschreitung entsprechend der Erhöhung der Tarife valorisiert.

**Zu Z 9 (§ 13 Abs. 2):**

Die seit jeher unterschiedliche Entgelthöhe in den Netzbereichen erklärt sich durch die unterschiedliche Einspeisesituation der Produktionsanlagen des jeweiligen Netzbereichs. Die Entgeltveränderung zum Vorjahr ist im Wesentlichen durch Änderungen in der Buchungslage der Einspeisekapazitäten für Produktion zu erklären. Durch die jährliche Reduktion der vertraglich vereinbarten Leistung an den Produktionsstandorten ist jedoch auch weiterhin tendenziell mit steigenden Entgelten zu rechnen. Die Kostenentwicklung blieb jedoch gleich.

Zur Vermeidung von produktionsunabhängig anfallenden Fixkosten wird für die Erzeugung von erneuerbaren Gasen ein arbeitsabhängiges Netznutzungsentgelt eingeführt. Damit soll, unter Beibehaltung eines Beitrags dieser Erzeuger zu den Netzkosten, den unionsrechtlichen Zielsetzungen der Gasbinnenmarktverordnung (EU) 2024/1789 hinsichtlich einer Reduktion von kapazitätsbasierten Entgelten entsprochen werden. Diese Komponente wurde mit der generellen Entgelterhöhung angepasst.

**Zu Z 11 (§ 14 Abs. 7):**

Wie bei der letzten GSNE-VO 2013-Novelle folgt aus der Kostenwälzung, dass die Austrian Gas Grid Management AG und die Gas Connect Austria GmbH Empfängerinnen von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Ost sind. Die in der Tabelle dargestellten Zahlungsflüsse sind wie folgt zu verstehen:

Alle in der Tabelle genannten Verteilernetzbetreiber leisten die festgesetzten Ausgleichszahlungen an die Austrian Gas Grid Management AG und an die Gas Connect Austria GmbH in der festgesetzten Höhe.

Wie bei der letzten GSNE-VO 2013-Novelle folgt aus der Kostenwälzung, dass die Austrian Gas Grid Management AG Empfängerin von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Tirol ist.

Wie bei der letzten GSNE-VO 2013-Novelle folgt aus der Kostenwälzung, dass die Austrian Gas Grid Management AG Empfängerin von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Vorarlberg ist. Die Zahlung der Vorarlberger Energienetze GmbH an die Austrian Gas Grid Management AG beinhaltet auch die Kapazitätsbuchungskosten der Punkte Ruggell und Höchst.

**Zu Z 12 (§ 17):**

Gemäß § 70 Abs. 2 GWG 2011 sind erforderlichenfalls Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches festzulegen. § 83 Abs. 2 GWG 2011 führt dazu aus, dass bei mehreren Netzbetreibern innerhalb eines Netzbereiches zur Ermittlung der Systemnutzungsentgelte die festgestellten Kosten und das festgestellte Mengengerüst dieser Netzbetreiber je Netzebene zusammenzufassen sind. Differenzen zwischen den festgestellten Kosten und der auf Basis des festgestellten Mengengerüsts pro Netzbetreiber resultierenden Erlöse sind innerhalb des Netzbereiches auszugleichen, wobei entsprechende Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereichs in der Verordnung gemäß § 72 Abs. 3 GWG 2011 festzusetzen sind. Grundlage für die Festlegung der Ausgleichszahlung sind jene Kosten und jenes Mengengerüst, welche die Basis für die Bestimmung der Systemnutzungsentgelte bilden.

**Zu Z 13 (§ 19):**

Auf Basis der gemäß § 24 Abs. 1 GWG 2011 vom Vorstand der E-Control festgestellten Kosten des Verteilergebietmanagers ist durch Verordnung der Regulierungskommission ein Entgelt zu bestimmen, welches von einem in der Verordnung zu bestimmenden Verteilernetzbetreiber des jeweiligen Netzbereiches zu entrichten ist. Der vom jeweiligen Netzbereich zu tragende Anteil am Entgelt für den Verteilergebietmanager bestimmt sich nach der an die Endverbraucher abgegebenen Arbeit (kWh) im jeweiligen Netzbereich.

**Zu Z 14 (§ 21 Abs. 30):**

Die Novelle tritt, mit Ausnahme der Klarstellung in § 3, dass für alle Netzdienstleistungen im Fernleitungsnetz Netznutzungsentgelte für Entry bzw. Exit anfallen, mit 1. Jänner 2026, 6 Uhr, in Kraft. Verbräuche und Messdienstleistungen bis zu diesem Zeitpunkt werden gemäß den bisherigen Entgelten und Vorschriften verrechnet, auch dann, wenn die Abrechnung erst nach Jahreswechsel erfolgt.

